



AMT FÜR KULTUR  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Teil 1: Kulturgüterschutz im Fürstentum Liechtenstein

Einführung in das System



# IMPRESSUM

Dieser Leitfaden entstand in Zusammenwirken des Amts für Kultur mit der Firma CURESYS AG basierend auf den Grundlagen des Kulturgütergesetzes aus dem Jahr 2016 (LGBl Nr. 270/2016) und der Kulturgüterschutzverordnung aus dem Jahr 2021 (LGBl Nr. 133/2021) des Fürstentums Liechtenstein.

Die in dieser Publikation gewählte männliche Form für Personen und Funktionsbezeichnungen bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## **Amt für Kultur**

Abt. Denkmalpflege  
Kulturgüterschutz  
Peter-Kaiser-Platz 2  
9490 Vaduz  
kgs@llv.li  
[www.denkmalpflege.li](http://www.denkmalpflege.li)

*Grafiken, Fotos und Piktogramme grundsätzlich, wenn nicht anders angegeben:*

© Copyright Liechtenstein by AKU, © International by CURESYS AG  CURESYS

Version 1: Stand 10. März 2023

# Geleitwort

Wir verfügen im Fürstentum Liechtenstein über ein blühendes Kulturleben und eine reichhaltige Kulturlandschaft, welche Jahrhunderte der Entwicklung unserer Gesellschaft widerspiegeln. Unsere Kulturgüter zeigen, wer wir waren und sind. So gibt es heute in Liechtenstein über 180 unter Schutz gestellte Baudenkmäler und viele weitere geschützte bewegliche Kulturgüter. Der Erhalt dieser Zeitzeugen liegt mir am Herzen.

Unsere Kulturgüter sollen nicht als selbstverständlich und immerwährend angesehen werden, denn sie sind empfindlich und ständig natürlichen oder vom Menschen ausgehenden Gefährdungen ausgesetzt. Es ist unsere Aufgabe als Gesellschaft, die Kulturgüter für die Zukunft zu bewahren. Dies entspricht auch einer völkerrechtlichen Verpflichtung.

Liechtenstein verfügt im Gegensatz zu unseren Nachbarländern über keine militärischen oder ähnlichen Strukturen, die die Aufgaben des Kulturgüterschutzes wahrnehmen könnten. Die vorhandenen Kräfte des Zivilschutzes oder der Feuerwehr sind nur bedingt in der Lage, diesen Bereich abzudecken.

Unsere strategische Konstellation macht somit eine effiziente und effektive Struktur notwendig, die mit überschaubarem Aufwand den Schutz unseres kulturellen Erbes ermöglicht. Durch die Einführung des Kulturgütergesetzes im Jahr 2016 und der Kulturgüterschutzverordnung im Jahr 2021 wurden die Voraussetzungen zur Bildung einer solchen Struktur geschaffen. Zukünftig soll über einen Verbund – bestehend aus den verschiedenen Kulturinstitutionen Liechtensteins, die ihre Fähigkeiten und Kapazitäten einbringen – der Kulturgüterschutz in Liechtenstein koordiniert und sichergestellt werden. Der vorliegende, vom Amt für Kultur erarbeitete und auf der Internetseite des Amtes für Kultur veröffentlichte Leitfaden über Notfallpläne erläutert die Art und den Umfang der für den sogenannten Ereignisfall zu erstellenden Planungen.

Ich danke dem Amt für Kultur für die Erstellung dieses Leitfadens und allen Betroffenen für die gewissenhafte Umsetzung der im Leitfaden abgebildeten Inhalte im Hinblick auf die Erstellung von Notfallplänen. Nur so können wir den Erhalt unseres Kulturerbes auch für nachfolgende Generationen sicherstellen.

Manuel Frick  
Regierungsrat  
Ministerium für Gesellschaft und Kultur

# Vorwort: Verantwortung und Auftrag

Die Erhaltung unserer Kulturgüter für zukünftige Generationen ist eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Sie sind unverzichtbare Bausteine für unsere Kultur und Identität. Die Verantwortlichkeit dafür kann nicht an fremde Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen abgegeben werden, denn die unmittelbare Verbindung zum Kulturgut und die ihm beigemessene Bedeutung wird über die Gesellschaft und deren Mitglieder selbst definiert. Im Zentrum dieser Verantwortlichkeit für den Erhalt von Kulturgut steht also die Eigentümerschaft. Aufgabe der Gesellschaft ist es überdies, Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung dieser Verantwortung zu schaffen.

Aktuelle Beispiele zeigen nun aber immer wieder auf, dass Kulturgüter den verschiedensten Gefährdungen unterliegen, sei es durch Vernachlässigung, durch bauliche Veränderungen, durch alltägliche Einflüsse, aber auch durch Schadensereignisse. Dies können einfache Ereignisse wie Havarien, Unfälle oder auch Brandereignisse mit deren Folgeschäden, aber auch ausserordentliche Ereignisse wie Naturkatastrophen oder auch bewaffnete Konflikte sein. Viele Gefährdungen sind nicht vorhersehbar und treten plötzlich ein. Kulturgut, das durch solche Ereignisse Schaden davonträgt oder gar zerstört wird, läuft Gefahr, völlig verloren zu gehen und für uns und unsere zukünftigen Generationen nicht mehr verfügbar zu sein. Somit ist das Treffen präventiver und reaktiver Massnahmen zur Bewältigung solcher Ereignisse und deren Auswirkungen eine Aufgabe der Gesellschaft.

Das Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und seine Protokolle sind internationale Gesetzeskörper, die sich mit eben jener Thematik auseinandersetzen und die Basis für damit zusammenhängende Bemühungen bilden. Als einer der Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, hat das Fürstentum Liechtenstein im Jahr 2016 das Kulturgütergesetz geschaffen, das den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern regelt. Darauf aufbauend erfolgte die Erlassung der Kulturgüterschutzverordnung 2021, die die verschiedenen vorbeugenden und bei Ereignisfällen zu treffenden Schutzmassnahmen für Kulturgut definiert. Neben der Kennzeichnung von Kulturgut, der Beratung bei Kulturgüterschutzanlagen und Bergungsorten, der Ausbildung von Fachpersonal des Kulturgüterschutzes und der Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen sind dies die Aufgaben der Planung von Schutzmassnahmen und der Aufbau eines Kulturgüterschutzverbundes.

Die Verantwortung des Eigentümers ist es primär, ausreichende Schutzmassnahmen für das in seinem Eigentum befindliche Kulturgut zu treffen. Land und Gemeinden unterstützen dabei und schaffen den dafür notwendigen Rahmen. Der gegenständliche Leitfaden beschäftigt sich vorrangig mit diesen Aspekten. Weitere Grundlagen werden zukünftig ergänzend dazu geschaffen.

Kulturgüterschutz (KGS) ist eine Verbundaufgabe. Nur gemeinsam können wir gewährleisten, dass unser kulturelles Erbe auch für die Nachwelt erhalten bleibt. Das Amt für Kultur steht gerne für Unterstützung und Anleitung bereit.

Patrik Birrer  
Amtsleiter  
Amt für Kultur

# Inhaltsverzeichnis

Das Kulturgüterschutzsystem.....	5
Der Kulturgüterschutzverbund.....	9
Krisenbewältigung im Ereignisfall.....	11
Schadensplatzorganisation im Ereignisfall.....	12
Besondere und ausserordentliche Lagen.....	16
Angebot und weiterführende Leitfäden.....	18

# Das Kulturgüterschutzsystem

Das Kulturgüterschutzsystem (KGS-System) des Fürstentums Liechtenstein ist ein auf die verschiedenen Entscheidungsebenen abgestimmtes System. Es hat zum Ziel, durch Ereignisfälle belastetes Kulturgut möglichst schnell und qualifiziert zu schützen, zu retten oder zu bergen. Es verbindet die jeweils notwendigen und entscheidungsbefugten Stellen und gewährleistet, in Abstimmung mit Führungsorganen, Entscheidungsträgern und Einsatzkräften, ein zum grossen Teil eigenständig laufendes System, das im Bedarfsfall effizient und für die jeweiligen KGS-Verantwortlichen unterstützend wirken kann.

Ziel dieser Struktur ist es, Führungsorgane beziehungsweise Einsatzkräfte zu entlasten sowie einen höchstmöglichen Schutz und die möglichst qualifizierte Behandlung von betroffenem Kulturgut zu gewährleisten. Es stützt sich im Wesentlichen auf die bestehenden personellen und materiellen Ressourcen der Kulturgüterinstitutionen im Fürstentum Liechtenstein ab, die in einen KGS-Verbund zusammengeführt und über die Fachstelle Kulturgüterschutz im Amt für Kultur koordiniert werden. Dort bildet sich eine reaktionsfähige und auf den jeweiligen Einsatzfall modulierbare Einsatzstruktur, die aufbauend auf der KGS-Notfallplanung der Kulturgüterinstitutionen zum Einsatz kommt und sich laufend mit den Einsatzkräften am Ereignisort, mit den Gemeinden und den zuständigen Stellen im Land abstimmt.

Je nach Eskalationsgrad des Ereignisfalls kann, wie in den meisten anderen den Sicherheitsverbund betreffenden Bereichen auch, Unterstützung von ausserhalb des Landes oder durch private Anbieter notwendig sein. Grundsätzlich gilt für die KGS-Struktur aber: Durch einen verhältnismässig geringen Aufwand der Einzelnen wird im Ereignisfall dem jeweils Betroffenen die grösstmögliche Hilfe zuteil.

## Allgemeine Rahmenbedingungen

Das KGS-System im Fürstentum Liechtenstein orientiert sich am einzelnen Kulturgutobjekt und am möglichen Ereignisfall. Diese geben die speziellen Bedingungen vor, die das entstehende KGS-System berücksichtigen muss. Daraus wiederum lassen sich notwendige Massnahmen, Tätigkeiten und involvierte Institutionen ableiten. Durch diese Vorgangsweise lässt sich die Struktur schlank und effizient halten.

Zudem orientiert sich das KGS-System an völkerrechtlichen Vorgaben, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich das Fürstentum Liechtenstein mittels Staatsverträgen verpflichtet hat. Zwischen diesen beiden Ebenen, der lokalen und der internationalen, lassen sich zwei weitere relevante Ebenen definieren. Dies sind die nationale Ebene, in der sich speziell die staatlich relevanten Institutionen, aber auch Notfallstrukturen wiederfinden, und die Gemeindeebene, auf der ein Ereignisfall operativ durch Entscheidungsträger und Einsatzorganisationen bearbeitet und gelöst wird.

Zusätzlich kommt im KGS den privaten Anbietern erhöhte Bedeutung zu, da diese über Fähigkeiten verfügen, die in staatlichen oder in Gemeindestrukturen nicht abgebildet sind, aber zur Bewältigung eines Notfalls erforderlich sind.

## Internationale Rahmenbedingungen

Im Jahr 1960 ratifizierte das Fürstentum Liechtenstein das Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954, welches unter starker Beteiligung der Vereinten Nationen entstand. 56 Jahre später unterzeichnete und ratifizierte Liechtenstein auch

Das «Blue-Shield» ist das Schutzzeichen für Kulturgut nach dem Haager Abkommen von 1954.



das sich auf diese Konvention beziehende zweite Protokoll von 1999. Die Konsequenz daraus war die Umwandlung der dementsprechenden Normen in nationales Recht.

Ziel dieses Abkommens mit seinen Protokollen ist der Schutz von Kulturgut vor Zerstörung und Beschädigung während bewaffneter Konflikte. Das Land verpflichtete sich damit unter anderem, bereits in Friedenszeiten geeignete Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Dazu zählt auch die Anbringung des internationalen Schutzzeichens für Kulturgut, das auch als «Blue-Shield» bezeichnet wird.

Alle vier Jahre werden in einem Bericht Tätigkeiten und Bemühungen in Bezug auf das Abkommen dem Generalsekretär der UNESCO vorgelegt. Im Rahmen der Abkommen und Protokolle ist das Fürstentum ebenso angehalten, ein Inventar über national und international bedeutendes Kulturgut anzulegen und vorzulegen.

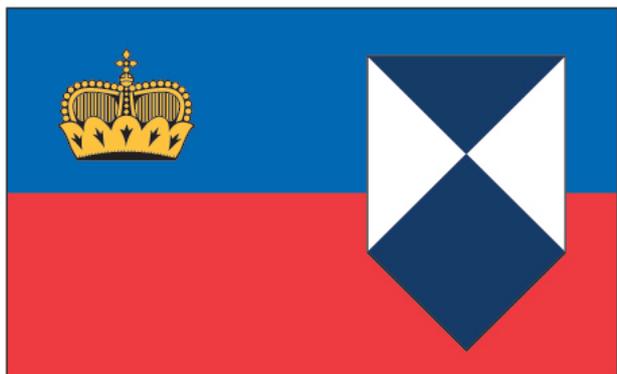
Gleichzeitig unterhält das Fürstentum Liechtenstein Abkommen mit Österreich und der Schweiz zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schwerwiegenden Unglücksfällen, über die im Bedarfsfall zusätzliche Hilfskräfte aus Zivilschutz, Feuerwehren, Militär oder sonstigen Institutionen beigezogen oder entsandt werden können.

## Nationalgesetzlicher Rahmen

Zur Bildung eines Kulturgüterinventars sind nationalgesetzliche Bestimmungen notwendig, die grundsätzlich festlegen, was im Land als Kulturgut bezeichnet wird und welche davon von nationaler oder gar internationaler Bedeutung sind.

Dies erfolgt im Fürstentum Liechtenstein über das Kulturgütergesetz von 2016, das den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern, einschliesslich deren Erfassung, Untersuchung und Erforschung behandelt. Die darin vorgesehene Führung eines Kulturgüterregisters liegt in der Verantwortung des Amtes für Kultur. Darauf basierend wird das Kulturgüterinventar erstellt, welches der international verantwortlichen Stelle für das Haager Abkommen und seine Protokolle vorgelegt werden soll und die Kulturgüter von hoher nationaler Bedeutung auflistet.

Das «Blue Shield» als völkerrechtliches Schutzzeichen in Verbindung mit der Landesfahne steht als Symbol für den Schutz des kulturellen Erbes Liechtensteins.



Die Kulturinstitutionen Liechtensteins bilden die Grundlage für den Kulturgüterschutzverbund

Im Jahr 2021 wurde, aufbauend auf dem Kulturgütergesetz, die Kulturgüterschutzverordnung erlassen, welche die vorbeugenden Schutzmassnahmen, jene im Einsatzfall und die Wiederherstellung von beschädigten Kulturgütern regelt. Sie gibt unter anderem die Planung von Schutzmassnahmen wie die Notfallplanung, aber auch die Gründung eines Kulturgüterschutzverbundes vor.

In dem von diesen gesetzlichen Grundlagen behandelten Spektrum finden sich verschiedene Kulturinstitutionen und Objekte des Fürstentums Liechtenstein wieder. Dazu zählen Archive, Bibliotheken, Sammlungen der Alltagskultur und der Kunst, Museen, Objekte der Industriekultur, Burgen, Ruinen sowie sakrale und profane Bauten, welche meist auch Denkmalschutzobjekte sind. Die Institutionen, welche die nötigen Kernfähigkeiten und -fertigkeiten, Fachpersonal und andere Ressourcen in sich bergen, sind die Basis des angesprochenen Kulturgüterschutzverbundes. Gebündelt und koordiniert zum Einsatz gebracht, kann einer einzelnen, von einem Ereignisfall betroffenen Institution ein hoher Grad an Unterstützung und Hilfe zukommen. Die Funktionsweise und der Aufbau dieser Institution wird in der Folge erläutert.

## Die Landesinstitutionen im KGS

Für den Kulturgüterschutz sind insbesondere die Ministerien für Gesellschaft und Kultur, für Inneres, Wirtschaft und Umwelt und für Infrastruktur und Justiz relevant. Die Verantwortungsbereiche ändern sich mit den Legislaturperioden, weshalb diese Konstellation in diesen Abständen allenfalls angepasst werden muss.

Das Ministerium für Gesellschaft und Kultur führt das Amt für Kultur, welches in der Abteilung Denkmalpflege den Fachbereich Kulturgüterschutz abdeckt. Das Amt für Kultur trägt die Verantwortung für den Kulturgüterschutz auf strategischer Ebene und steht mit den anderen relevanten Ämtern in Verbindung und im Austausch. Die Fachstelle Kulturgüterschutz koordiniert den Kulturgüterschutz im Land, vertritt den Kulturgüterschutz international, berät die KGS-Verantwortlichen und -Koordinatoren und leitet den KGS-Verbund.

Das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt führt die Landespolizei und das Amt für Bevölkerungsschutz, welche für die Belange des Kulturgüterschutzes essenziell sind. Die Landespolizei betreibt die Landesnotruf-

und Einsatzzentrale, die, sobald ein Ereignisfall Kulturgut belasten, beeinträchtigen oder bedrohen könnte, auch Einsatzelemente des Kulturgüterschutzverbundes aktiviert. Das Amt für Bevölkerungsschutz verfügt mit dem Feuerwehrinspektorat und mit der Administration der Rettungsorganisationen über Stellen, mit denen sämtliche Elemente des Kulturgüterschutzes unmittelbar zusammenwirken und auf welche sie bei Ereignisfällen angewiesen sind.

Im Ministerium für Infrastruktur und Justiz ist das Amt für Tiefbau und Geoinformation angesiedelt. Die darin integrierte Fachstelle Infrastruktur Betrieb unterstützt in einem Ereignisfall, der Kulturgut trifft, mit Material, Gerät und gegebenenfalls Personal.

## Die Gemeinde im Kulturgüterschutz

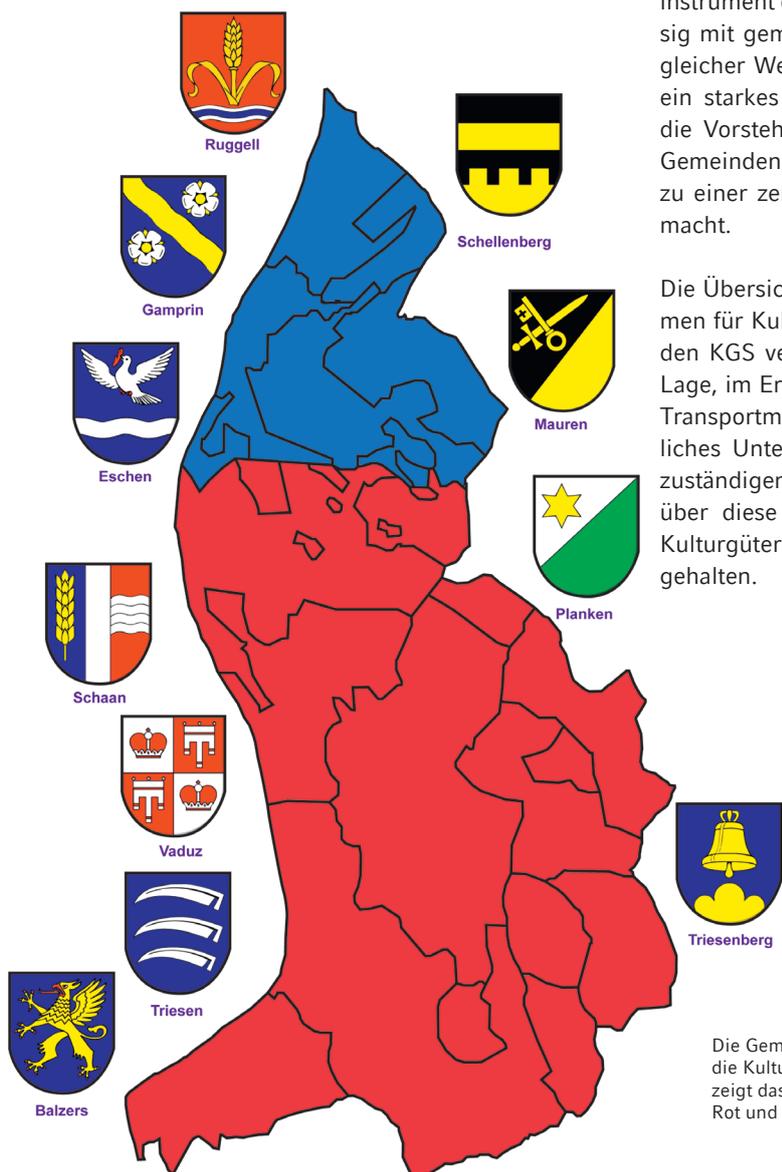
Den Gemeinden kommt im KGS-System eine besondere Bedeutung zu. Zum einen sind sie Eigentümer von Kulturgut und tragen somit die Verantwortung für deren Erhalt und Schutz. Zum anderen befindet sich sämtliches Kulturgut des Landes Liechtenstein auf Gemeindeboden, sei es in Landes-, Gemeinde- oder auch Privatbesitz. Dementsprechend sind die Gemeinden, neben der diesbezüglichen Fachstelle im Amt für Kultur, in Sachen KGS eine erste Anlaufstelle für die Eigentümer.

Auch im Ereignisfall sind sie in Sachen Kulturgut unmittelbar betroffen. Zum einen ist ein fundiertes Lagebild über den betroffenen Bereich für die Abwägung von Reaktionsmöglichkeiten unabdingbar.

Zum anderen ist es eine der Gemeindeinstitutionen, die in einer Schadenssituation sofort vor Ort ist und mit gefährdetem Kulturgut in Berührung kommt: nämlich die zuständige Feuerwehr. Speziell aus diesen Gründen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Fachstelle KGS zielführend und notwendig.

Eine weitere in diesem Feld wesentliche Institution ist die Vorsteherkonferenz. Dieses gemeinsame Koordinierungsinstrument der Gemeindevorsteher befasst sich regelmäßig mit gemeindeübergreifenden und alle Gemeinden in gleicher Weise betreffenden Traktanden und ist dadurch ein starkes Instrument auf nationaler Ebene. Damit ist die Vorsteherkonferenz eine Schnittstelle zwischen den Gemeinden und dem Amt für Kultur, was sie wiederum zu einer zentralen Anlaufstelle für die Belange des KGS macht.

Die Übersicht über den Bestand und die Schutzmassnahmen für Kulturgut in den Gemeinden wird durch eine für den KGS verantwortliche Person geführt. Sie ist in der Lage, im Ereignisfall geeignete Depot- und Lagerflächen, Transportmöglichkeiten sowie gegebenenfalls zusätzliches Unterstützungspersonal, beispielsweise über den zuständigen Werkhof, zu organisieren. Gleichzeitig wird über diese Funktion die Verbindung von eingesetzten Kulturgüterschutzelementen zur Gemeindevorsteherung gehalten.



Die Gemeinden spielen in der Prävention und bei Ereignisfällen, die Kulturgut betreffen, eine wesentliche Rolle. Die Darstellung zeigt das Fürstentum Liechtenstein in der Aufteilung Oberland in Rot und Unterland in Blau.



# Kulturgüterschutzsystem Fürstentum Liechtenstein – Normale Lage

Stand: 06.02.2023

**UNITED NATIONS**  
FL ist seit 1990 Mitglied der UN

**UNESCO**  
UN-Sonderorganisation f. Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vertritt international die KGS-Belange, FL ist nicht Mitglied der UNESCO

**Haager Abkommen 1954**  
Konvention zum Schutz von Kulturgut (Z. Zusatz 1999)

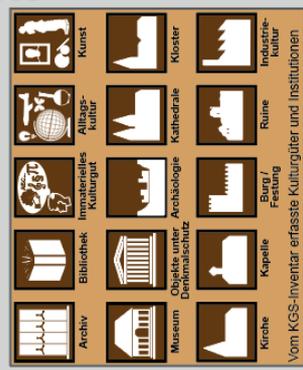
**div. Kulturgutkonventionen**  
FL ratifizierte div. Konventionen zum Erhalt und Schutz unterschiedlichster Kulturgruppen  
**Staatsvertrag**  
1960 ratifiziert (Z. Zusatz 2016 ratifiziert)

**Abkommen FL mit A und CH**  
gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen A seit 1.3.1996 / CH seit 1.12.2006

**Liechtensteinisches Inventar**  
Objekte von herausragender Bedeutung (AA)  
Objekte von höchster Bedeutung (A)  
Objekte von hoher Bedeutung (C)

**§ Kulturgütergesetz Kulturgüterregister**

**§ KGS-Verordnung**



Vom KGS-Inventar erfasste Kulturgüter und Institutionen

**KGS-Verantwortliche Gemeinde Kulturkommissionen**  
KGS-Verantwortliche aus den Gemeinden bringen ihre Kompetenzen und Kapazitäten in den KGS-Verband ein, erhalten Unterstützung von den jeweiligen Kulturkommissionen, stellen bei B/A-Lagen die Verbindung zu FOG

**KGS-Materialdepot**  
**KG-Schutzraum**  
**KGS-Notlager**

Logistik-Elemente des KGS

**KGS-Logistik**

**Regierung**  
Fürstentum Liechtenstein

**MJ**  
Ministerium f. Infrastruktur und Justiz

**ATG**  
Amt für Tiefbau und Geoinformation

**Infrastruktur Betrieb**  
unterstützt den KGS

**MU**  
Ministerium für inneres, Wirtschaft und Umwelt

**P Landespolizei**

**ABS**  
Amt für Bevölkerungsschutz

**Feuerwehr-Inspektorat**  
koordiniert das Feuerwehrwesen  
Überwachung / Inspektion, Ausbildung, Einsatz

**AKU**  
Amt für Kultur

**Abteilung Denkmalpflege**

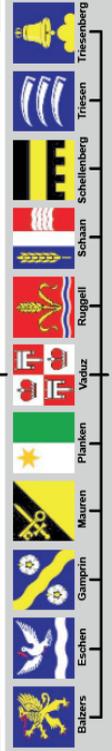
**Fachbereich KGS**  
koordiniert den KGS im Land, vertritt den KGS-FL international, berät die Kulturverantwortlichen, leitet den KGS-Verband

**KGS-Verband**  
ist ein für den Notfall schnell mobilisierbarer Einsatzverbund aus KG-Verantwortlichen und Fachspezialisten.

**KGS-Kommandoelement**  
koordiniert KGS-Belange im Einsatz zwischen den Partnern

**KGS-Schnelleinsatz**  
ist erstes direktes Einsatzelement des KGS-Verbandes

**Vorstandsbeirat**  
ist zentrale Koordinationsstelle zwischen den Gemeinden und dem AKU in KGS-Fragen



**11 Gemeindefeuerwehren**  
mit insgesamt über 500 Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die FW-Vaduz ist Stützpunkfeuerwehr der FW-Einsatzleiter kann direkt weitere Unterstützung anfordern

**KGS-Gruppe**  
ist mit dem KG-Objekt vertraut und trägt die mit dem Kulturverantwortlichen festgelegten Massnahmen.

**KGS-Notlager**  
Augscheinnahme im Ereignisfall

**Kulturgutobjekt**  
Besitzer, Betreiber (Verantwortliche) von Kulturgütern oder Kulturgut betreuenden Institutionen arbeiten eng mit dem KGS zusammen.

kommen in ca. 10 Minuten zum Einsatz

**Private Anbieter**

- Baufirmen
- Sicherheitsberater
- Anlagenanbieter
- Betriebsberater
- Einrichtungsanbieter
- Logistiker
- Restauratoren
- etc.

Private Anbieter sind mit Leistungsvereinbarungen in die KGS-Struktur eingebunden und lassen sich bei Bedarf aufrufen.

**International**

**national**

**in den Gemeinden**

**Vor Ort / lokal**

# Der Kulturgüterschutzverbund

Um in Ereignisfällen angemessen auf Gefährdungen für Kulturgüter zu reagieren, werden dementsprechende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Mittel benötigt, die koordiniert mit Einsatzorganisationen, effizient zum Einsatz gebracht werden können. In Ermangelung einer Einsatzstruktur wie dem Zivilschutz in der Schweiz, der den Kulturgüterschutz organisatorisch betreibt, ist es notwendig, eine solche zu schaffen. Die Kulturinstitutionen Liechtensteins verfügen über spezialisiertes Personal, Gerätschaften und Material, die in einem Ereignisfall von immenser Bedeutung sind. Gebündelt zum Einsatz gebracht, stellen sie ein Maximum an möglicher Hilfeleistung bereit.

Auf nationaler Ebene wird daher der KGS-Verbund gebildet, in den die Institutionen die angesprochenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Mittel einbringen. Dieser setzt sich aus dem Fachbereichsleiter KGS des Amtes für Kultur, inländischen öffentlich-rechtlichen Eigentümern wie den Gemeinden oder Kulturinstitutionen und gegebenenfalls privatrechtlichen Eigentümern von Kulturgütern zusammen.

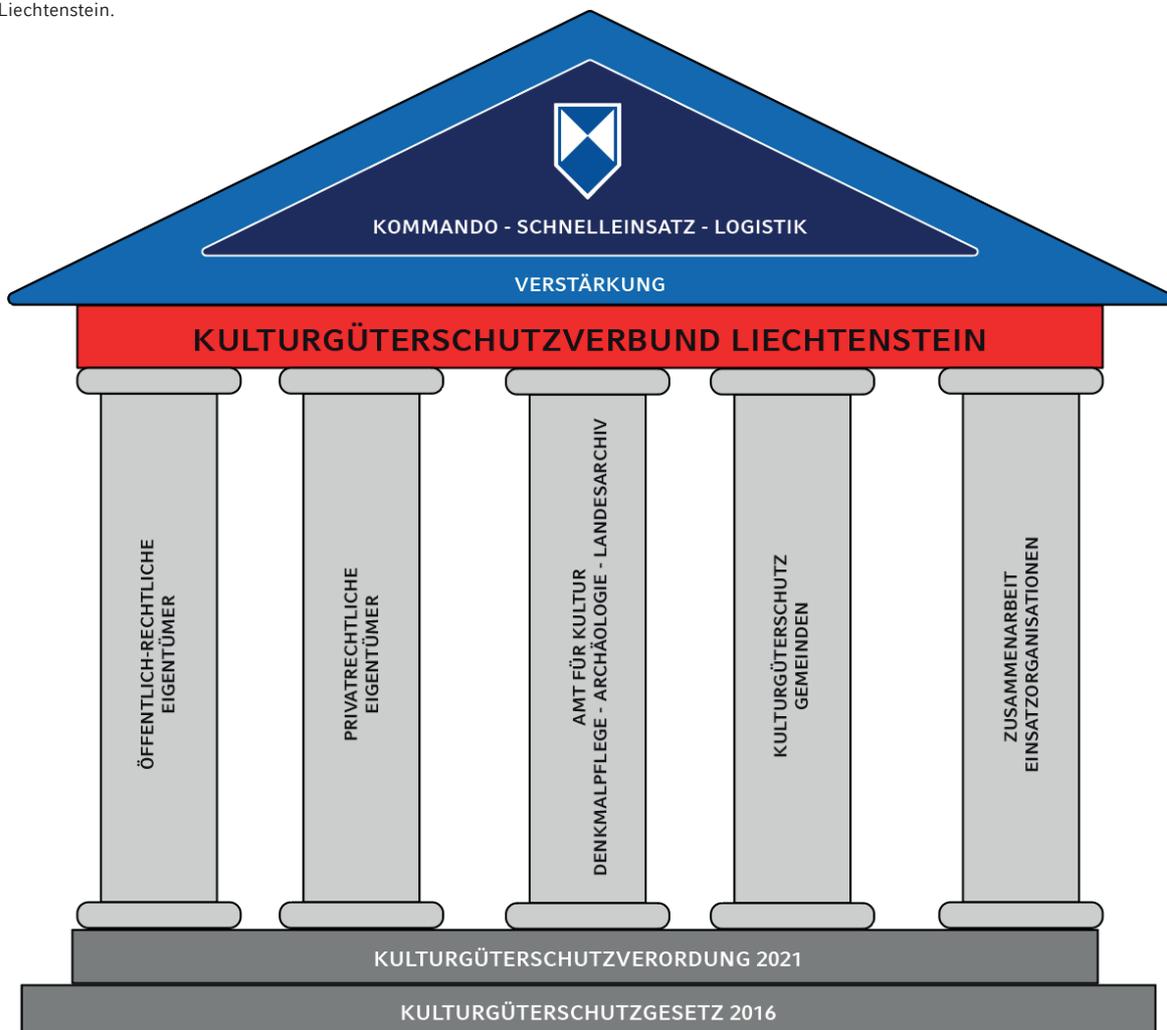
Das Amt für Kultur ist in der Lage, speziell aus den Abteilungen Archäologie, Denkmalpflege und Landesarchiv

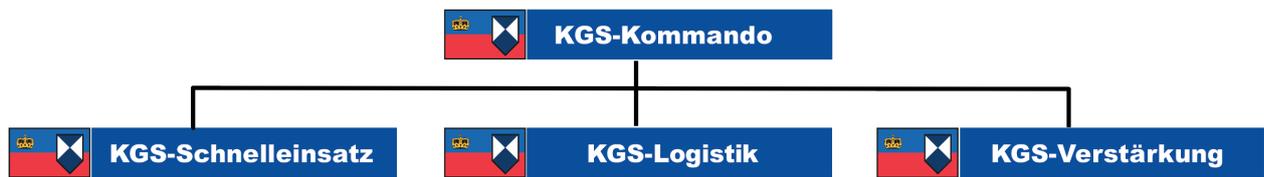
Spezialisten für die Organisation von Schadensplätzen, für den Umgang mit belasteten Materialien oder auch für die Erfassung und Inventarisierung von evakuierten Kulturgütern in diesen Verbund einzubringen.

Obwohl nicht unmittelbar im Verbund selbst abgebildet, sind die Verbindungselemente zu den Einsatzorganisationen eine weitere tragende Säule des KGS-Verbundes. Sie tragen relevante Aspekte in die jeweiligen Organisationen, wodurch sich Wege verkürzen und eine enge Zusammenarbeit möglich ist.

Der KGS-Verbund trifft sich in der Regel zweimal jährlich und organisiert einschlägige Schulungen und Ausbildungen, um in den Kulturinstitutionen einen Standard für den Umgang mit Kulturgut in Ereignisfällen zu schaffen. Eine weitere Aufgabe des Verbundes ist es, im Rahmen von Ereignisfällen die betroffene Institution bei zu ergreifenden Schutzmassnahmen zu unterstützen und grössere Schäden zu verhindern. Durch die Bereitstellung und Einbringung verfügbarer personeller und materiel- ler Ressourcen aller Mitglieder ist eine kurzfristige und grösstmögliche Hilfeleistung für die betroffene Institution möglich. So kann den Auswirkungen des Ereignisses begegnet werden, die sonst nicht zu bewältigen wären.

Die Grundlagen und Pfeiler des Kulturgüterschutzverbundes im Fürstentum Liechtenstein.





Aufbau Einsatzstruktur des KGS-Verbundes

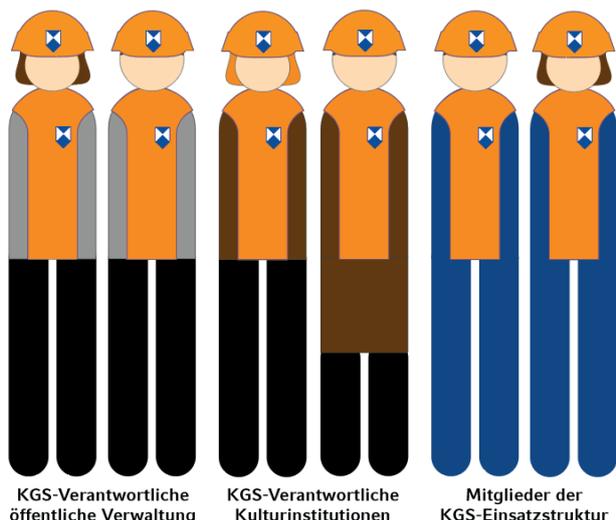
## Die Einsatzstruktur im KGS-Verbund

Um die gebündelten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Mittel des KGS-Verbundes koordiniert zum Einsatz zu bringen, ist die Schaffung einer Einsatzstruktur notwendig. Diese muss dazu in der Lage sein, mit Einsatzorganisationen zu kommunizieren und diese, wo notwendig, zu unterstützen. Eingebunden in die Schadensplatzorganisation, laufen über die Struktur die Erstmassnahmen für den Schutz und die Erhaltung von Kulturgut an. Zum Funktionieren dieser Struktur sind die drei Aspekte «Koordination – Wirkung – Unterstützung» zu berücksichtigen, um einen Einsatz effizient und effektiv durchzuführen. Deshalb wird im KGS-Verbund ein Kommandoelement gebildet, das ein KGS-Schnelleinsatzelement und ein KGS-Logistikelement führt. Ergänzt werden diese durch die KGS-Verstärkung.

## KGS-Kommandoelement

Der Kulturgüterschutzverbund bildet ein Kommandoelement, das bei Kulturgüter betreffenden Ereignisfällen mehrere Aufgaben zu erfüllen hat. Es wird durch die Landes-Notruf- und Einsatzzentrale aktiviert und bestenfalls bereits in ein Kommandogespräch mit der zuständigen Einsatzleitung eingebunden. In weiterer Folge tritt das Element mit dem zuständigen KGS-Koordinator in Verbindung, versucht einen Überblick über das Schadensereignis zu gewinnen und stellt den Reaktionsbedarf des Verbundes fest. Bedarfsorientiert werden für den KGS-Einsatz das Schnelleinsatzelement und das Logistikelement aktiviert und koordiniert. Gegebenenfalls formiert das Kommandoelement zusätzliche Verstärkungskräfte aus dem KGS-Verbund. Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen unterstützt es den Landesführungsstab und die Führungsorgane der Gemeinden durch Fachexpertise und für den KGS relevante Lageinformationen.

Darstellung der verschiedenen Mitglieder des Kulturgüterschutzverbundes in den Grafiken dieses Leitfadens



## KGS-Schnelleinsatzelement

Das KGS-Schnelleinsatzelement bildet sich aus Personen, die möglichst schnell an die Schadstelle entsandt werden und in Verbindung mit dem KGS-Verantwortlichen gegebenenfalls evakuierte Objekte übernehmen, erstbehandeln, verpacken und in Notdepots oder Notlager verbringen. Nach Freigabe der Schadstelle kann das Schnelleinsatzelement auch innerhalb des betroffenen Kulturgutes Berge- oder Sicherungsmassnahmen einleiten. Für die Mitglieder des KGS-Schnelleinsatzelements ist eine gesonderte Ausbildung notwendig. Darin werden vor allem die Aspekte Zusammenwirken am Schadensplatz, Aufbau und Betrieb des KGS-Arbeitsbereichs, Organisationsmöglichkeiten im Notlager oder auch Notbehandlungsmöglichkeiten von betroffenen Materialien behandelt. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des KGS-Schnelleinsatzelements eine persönliche Schutzausrüstung. Idealerweise sollten dies Freiwillige aus den verschiedenen Kulturgüterinstitutionen und Gemeinden sein, die im Bedarfsfall möglichst rasch und angemessen reagieren können.

## KGS-Logistikelement

Das KGS-Logistikelement nutzt nach Alarmierung die Infrastruktur des Amtes für Kultur und überwacht von dort die KGS-Lage. Es führt ein Einsatztagebuch, in das sämtliche Lagemeldungen und Entscheidungen aufgenommen werden, und aktiviert die benötigte Verbundsstruktur. Zusätzlich bezieht es das KGS-Materiallager, bereitet benötigtes Material für den Transport vor, welcher durch unterstützende Elemente der Landesverwaltung oder der Gemeinden erfolgt. Bei Verfügbarkeit wird durch dieses Element das jeweilige KGS-Notlager zur mittel- bis langfristigen Lagerung von Kulturgut vorbereitet. In der Folge freierwerdende personelle Kapazitäten können jederzeit an den Schadensplatz zur Verstärkung verschoben werden, um die bereits eingesetzten Kräfte der institutionseigenen KGS-Gruppe und des KGS-Schnelleinsatzelements zu unterstützen. Diese Personengruppe wird deshalb dieselbe Ausbildung und Ausrüstung wie letztgenanntes Element erhalten.

## KGS-Verstärkung

Das KGS-Schnelleinsatzelement und das KGS-Logistikelement können mit weiteren Kräften und Mitteln ergänzt werden, um die Erfordernisse des Ereignisfalls zu decken. Diese werden nach Bedarf über den Verbund abgerufen. Zuführtes Personal wird vor Ort mit der notwendigen Sicherheitsausrüstung ausgestattet.

# Krisenbewältigung im Ereignisfall

## Schadensabwehr / Prävention

Um in einem Ereignisfall im Rahmen der Schadensplatzorganisation effektiv wirken zu können, werden in der Kulturinstitution die zu schützenden Objekte priorisiert und präventives Risikomanagement betrieben. Mittels Risikoanalyse als ständigem und kreislaufendem Prozess werden Gefahren identifiziert und bewertet. Das so ermittelte Risiko wird durch den Einsatz geeigneter Massnahmen reduziert. Mittels Überwachung und Kontrolle wird in der Folge erneut der Risikoanalyseprozess gestartet. In das Risikomanagement werden die relevanten Stellen eingebunden: die öffentliche Verwaltung, Vertreter der Sicherheits- und Einsatzorganisationen, Fachspezialisten und zivile Anbieter sowie die Fachstelle KGS und der KGS-Verbund.

Eine grundlegende Massnahme zur Ereignisfallbewältigung ist die Notfallplanung für Kulturgüter. Sie besteht aus Planungen für den Feuerwehr- und den Kulturgüterschutzsinsatz und ermöglicht den Einsatzkräften, den KGS-Verantwortlichen in der Kulturinstitution und dem KGS-Verbund, in solchen Situationen adäquat zu reagieren.

## Schadensminimierung / Intervention

Die Massnahmen zur Schadensminimierung beginnen kurz nach Eintreten eines Ereignisses, das eine akute und umfangreiche Gefährdung oder Schädigung von Kulturgut verursacht. Zum einen sind dies Schonungsmassnahmen beim Einsatz der Feuerwehr. Im Feuerwehreinsatzplan sind dazu die Objekte von Bedeutung mit ihrem Standort und ihrer Vulnerabilität samt den jeweiligen Empfehlungen für den Einsatz aufgelistet.

Darauf aufbauend folgen Massnahmen der Sicherung, die entweder vor Ort getroffen werden oder eine Evakuierung bedingen. Dazu werden in der Kulturgüterschutz-

einsatzplanung Schutzanleitungen mit notwendigen Details vorbereitet, die durch die Feuerwehr oder durch die KGS-Kräfte umgesetzt werden sollen. Zusätzlich beinhaltet die Sicherung Stabilisierungsmassnahmen, deren Ziel das Aufhalten des Schädigungsprozesses sowie das Abwenden weiterer Gefahren für das Kulturgut ist. Dabei kommen in Abstimmung mit der Kulturinstitution und unter Einhaltung spezieller Vorgaben vor allem KGS-Kräfte, bestenfalls unter Anleitung von Spezialisten, zum Einsatz. Letztere sind durch Vereinbarungen für solche Situationen mit dem KGS-Verbund zusammengeschlossen.

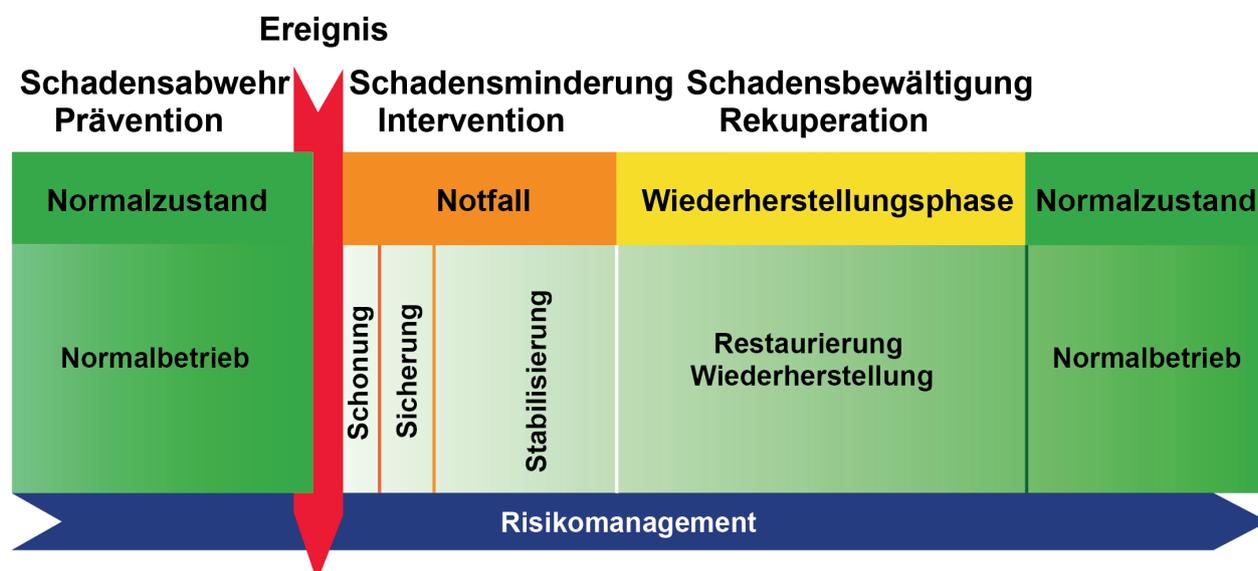
## Schadensbewältigung / Rekuperation

Nach den Stabilisierungsmassnahmen erfolgt die Schadensbewältigung. Dabei werden nach den jeweiligen Vorgaben und Bedingungen beschädigte Kulturgüter an Spezialisten übergeben, die eine Restaurierung und Wiederherstellung einleiten. Die Auswahl und Organisation der jeweiligen Massnahmen obliegt dem Eigentümer als alleinigem Verantwortungsträger. Der KGS-Einsatz sowie die Zuständigkeit der Fachstelle KGS endet vor Eintritt dieser Phase. Trotzdem sind gemeinsame Strategien für die Rekuperation im Rahmen des KGS-Verbundes möglich.

## Überleitung in den Normalzustand

Ziel des Krisenbewältigungsprozesses ist es, schlussendlich wieder den Normalzustand herzustellen. Dabei ist der Ablauf der Bewältigung des Ereignisses durch alle Beteiligten im Rahmen eines Debriefings Revue passieren zu lassen, um etwaige Verbesserungen oder auch Erweiterungen von Präventionsmassnahmen einzuleiten.

Krisenbewältigungsprozess mit seinen Phasen



# Schadensplatzorganisation im Ereignisfall

Im Rahmen der Erstellung des Notfallplans werden für die Kulturinstitution Abläufe festgelegt, die auf den allgemeinen Abläufen der Alarmierung von Einsatzorganisationen basieren. Diese können intern, aber auch mit den Einsatzkräften vorgeübt werden, um die im Ereignisfall entstehende Chaosphase so gering wie möglich zu halten. Im Anschluss werden die festgelegten Abläufe beschrieben und auf den in den Folgeseiten abgebildeten Tafeln dargestellt.

## Alarmorganisation im Ereignisfall

Bei Eintritt eines Ereignisfalls im oder am Kulturgut laufen eine Reihe von Reaktionsmassnahmen an. Nach Alarmauslösung werden durch die Landes-Notruf- und -Einsatz-Zentrale die relevanten Einsatzkräfte wie die Feuerwehr, die Polizei und die Rettung sowie die Einsatzstruktur des KGS-Verbundes aktiviert. Je nach Ereignis findet gleichzeitig die Gebäudeevakuierung am Ereignisort statt. Der KGS-Koordinator bereitet sich mit der KGS-Gruppe auf das Eintreffen der Einsatzkräfte vor, um mit diesen Kontakt aufzunehmen. (Siehe Seite 13)

## Teilphase Schonung und Sicherung

Priorität beim Einsatz haben immer die Menschenrettung und die Tierrettung, gefolgt von Massnahmen zum Umweltschutz. Danach erfolgt die Rettung von Sachwerten, wobei Kulturgüter aufgrund von deren Bedeutung vorrangig sind. Beim Eintreffen der Feuerwehr richtet diese eine abgesperrte Arbeitszone rund um das betroffene Objekt ein. Zutritt haben nur die Einsatzkräfte der Feuerwehr und in beschränktem Rahmen Berater wie der KGS-Koordinator. Mittels vorbereiteten Kulturgutblättern, welche durch den KGS-Koordinator an den Einsatzleiter der Feuerwehr übergeben werden, können die Einsatzkräfte die angegebene Schutzanleitung umsetzen. Kulturgut kann dabei vor Ort geschützt oder evakuiert werden. Parallel dazu wird durch die KGS-Gruppe der Institution

Im Ereignisfall wird eine Schadensplatzorganisation errichtet.



und das Schnelleinsatzelement des KGS-Verbundes eine eigene Arbeitszone errichtet, in welcher Vorbereitungs-massnahmen zur Entgegennahme von Kulturgut, zur Notinventarisierung, zur Notstabilisierung und zur sicheren Verbringung in Notlager getroffen werden. Grundsätzlich sind vorrangig die Vorgaben der betroffenen Kulturinstitution zu befolgen und umzusetzen, da diese für ihr Kulturgut auch in dieser Phase Verantwortung trägt. Trotzdem bietet die KGS-Einsatzleitung Unterstützung durch eine Person des KGS-Verbundes an, da die Koordinierung zusätzlicher Mittel und Kräfte notwendig sein kann. (Siehe Seite 14)

## Teilphase Stabilisierung

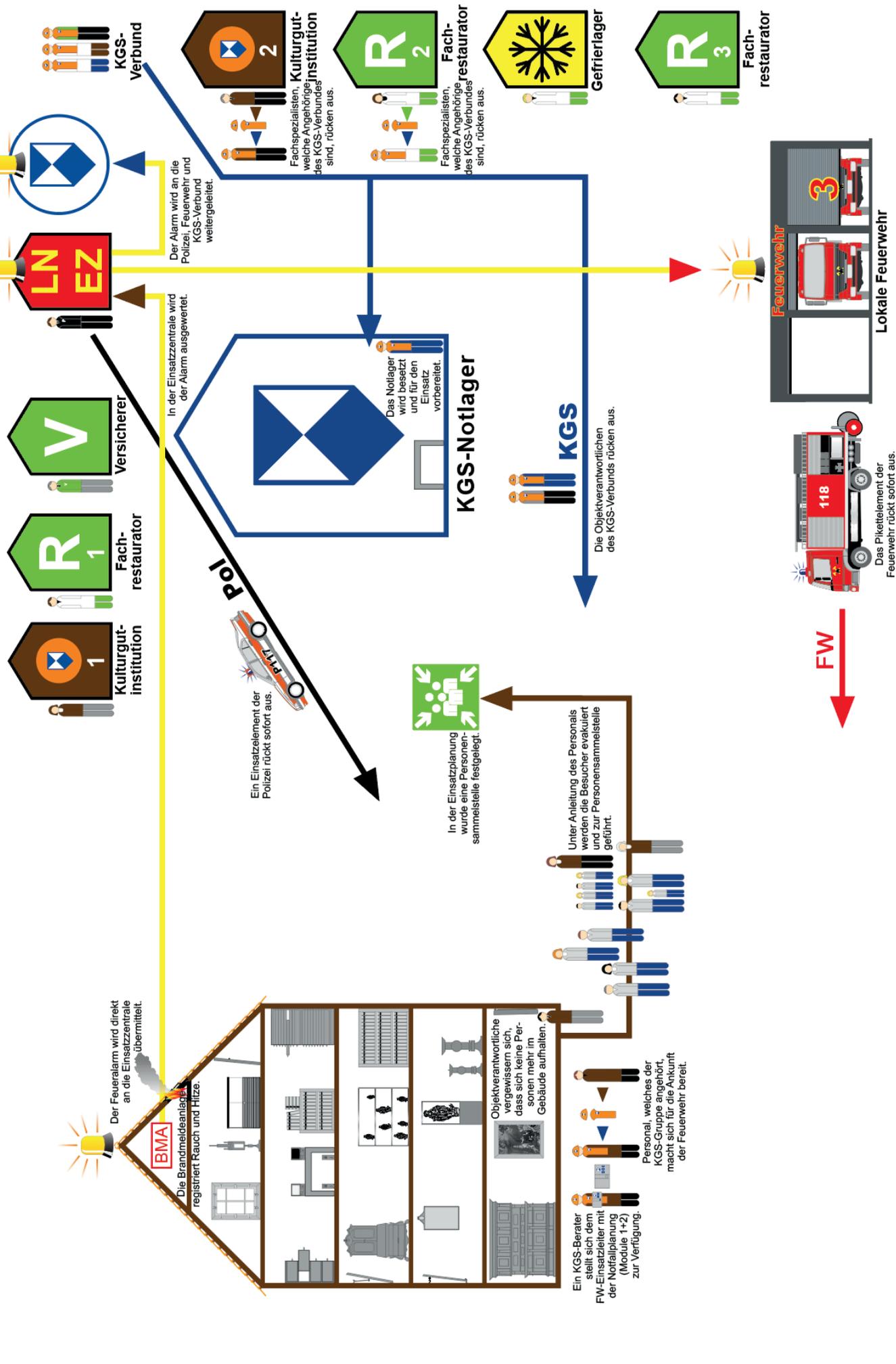
Nach Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr werden durch die KGS-Verantwortlichen der Institution gegebenenfalls mit Unterstützung des Kulturgüterschutzverbundes weitere Stabilisierungsmassnahmen auch im Objekt selbst durchgeführt. Dabei können Auswirkungen eines Feuerwehreinsatzes zusätzliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgut notwendig machen. In dieser Phase sollten bereits Fachspezialisten zur Schadensbeurteilung und Beratung herangezogen werden, die in weiterer Folge Restaurierungs- und Wiederherstellungsarbeiten übernehmen können. Ebenso sind durch die Verantwortlichen der Institution etwaige Ermittlungsarbeiten durch Behörden zuzulassen und sobald als möglich Versicherungsbe-lange zu klären. (Siehe Seite 15)

## Abschluss der Notstabilisierung

Sobald dem Zustand der Kulturgüter entsprechende stabile Lagerbedingungen hergestellt sind, wird der Einsatz des KGS-Verbundes beendet. Ab diesem Zeitpunkt können die Verantwortlichen der betroffenen Kulturinstitution die Schritte der Schadensbewältigung ohne Zeitdruck und dadurch mit der notwendigen Entscheidungsfreiheit veranlassen. Der KGS-Verbund und die Fachstelle KGS können dazu eine beratende und vermittelnde Funktion einnehmen. Über eine etwaige Unterstützung im Rahmen der Rekuperation wird nach Beurteilung der Umstände durch die verantwortlichen Stellen der Gemeinden und des Landes gesondert entschieden.



# Alarmorganisation im Ereignisfall





# Schadensplatzorganisation in der Teilphase Schonung und Sicherung

## FW-Arbeitszone in der Höhe der Feuerwehr

Ist der Einsatz von schweren Mitteln für den Löscheinsatz erforderlich, entstehen oft grössere Wasserschäden.

AdFw mit Atemschutz können im inneren des Objektes Massnahmen durchführen.

**Not-Bergung**

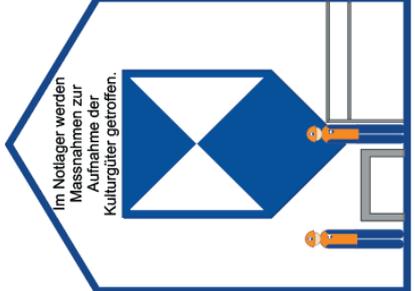
**Vermüllung**

Im FW-Materialdepot hält die Feuerwehr zusätzliche Geräte und Material bereit.

Auf dem FW-Sammelplatz halten sich die Reservisten der Feuerwehr bereit.

Nach der Befragung der Zielpersonen durch Personal der KG-Institution, Sanität und Polizei, können diese auf Anordnung der Polizei entlassen werden.

## KG-Notlager



Im Notlager werden Massnahmen zur Aufnahme der Kulturgüter getroffen.



Nach Dringlichkeit und Möglichkeit übernimmt der FW-Einsatzleiter diese Begehren und gibt sie als Aufträge an die Abschnittsverantwortlichen weiter.

**Auftrag**

**Beratung**

Der KGS-Berater beantragt, mit Hilfe der KGS-Blätter (Modul 2), Schutzmassnahmen beim FW-Einsatzleiter.

Nach Dringlichkeit und Möglichkeit

**Evakuierung**

**Übernahme / Etikette**



## KG-Arbeitszone in der Höhe des KGS

Der KGS-Einsatzleiter koordiniert die Massnahmen und fordert Unterstützung an.

Evakuiertes Kulturgut wird etikettiert und registriert.

**KG-Notdepot**

Der erste geschützte Ort für die evakuierten Kulturgüter ist das KGS-Notdepot.

Fahrzeuge werden für den Transport der Kulturgüter bereitgestellt.

Die Polizei überwacht den Schadensplatz.

Bei der Sanitätsstelle sind die Angehörigen der Spital- und Rot-Kreuz-Organisationen bereit, Verletzte zu versorgen.

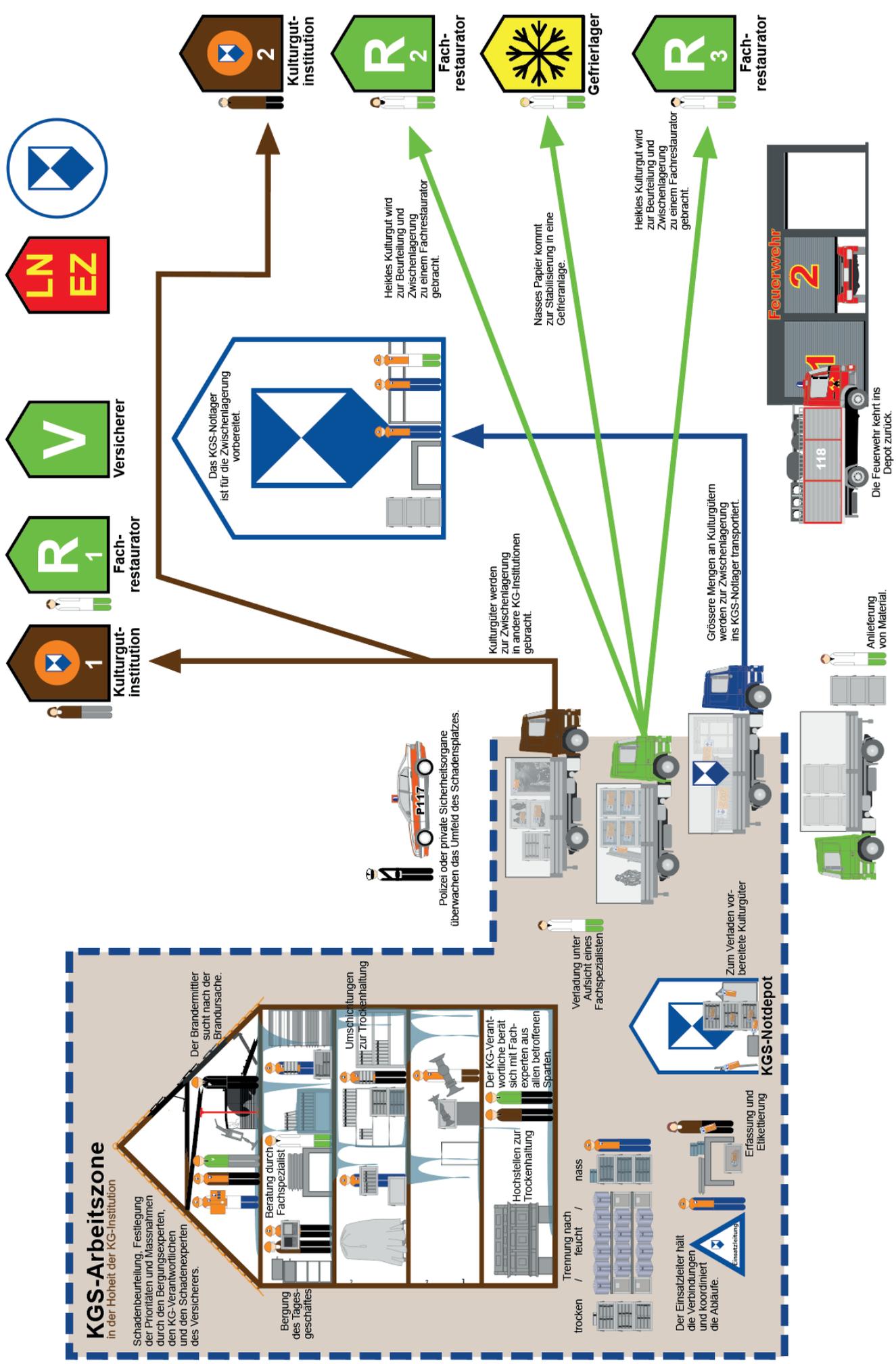


Medien melden sich bei der Medienkontaktstelle und werden durch Vertreter der Behörden, Einsatzkräfte und der Kulturgüterinstitution im Medieninformationszentrum informiert.





# Schadensplatzorganisation in der Teilphase der Notstabilisierung



# Besondere und ausserordentliche Lage

## Von der normalen zur besonderen und ausserordentlichen Lage

Der vorangehend beschriebene Ablauf und Aufbau einer Schadensplatzorganisation bezieht sich auf einen Ereignisfall in einer normalen Lage. Das Bevölkerungsschutzgesetz von 2007 bezeichnet diesen als eine Situation, in der sämtliche dabei anfallenden Aufgaben entweder durch die betroffene Gemeinde selbstständig im Rahmen der ordentlichen Abläufe mit eigenen Einsatzmitteln oder auch durch die zuständigen Rettungs- und Hilfsdienste des Landes und der Gemeinden bewältigt werden können. Lagen, die über dieses Ausmass hinausgehen, in denen in bestimmten oder mehreren Bereichen die ordentlichen Abläufe nicht genügen und ein erhöhter Aufwand an Koordinierung, Expertise und Hilfe entsteht, werden als besondere und darüber hinaus als ausserordentliche Lage bezeichnet.

Eintritt und Ende besonderer Lagen werden durch eine technische Einsatzleitung oder einen Fachstab, Eintritt und Ende ausserordentlicher Lagen nach Möglichkeit durch die Regierung festgestellt. Im Folgenden wird speziell auf die Gegebenheiten der ausserordentlichen Lage eingegangen, da sich diese für den KGS nur wenig von der besonderen Lage unterscheidet.

Einsatzkräfte sind in einer ausserordentlichen Lage aufgrund des erhöhten Aufgabenspektrums nur eingeschränkt bis gar nicht verfügbar. Eine Priorisierung und Koordinierung von Einsatzaufgaben geschieht deshalb auf strategischer Ebene im Landesführungsstab und auf operativer Ebene in den Führungsorganen der Gemeinden.

## Landesführungsstab

Nach Aktivierung des Landesführungsstabes, dem strategischen Koordinierungselement bei besonderen und ausserordentlichen Lagen, bestimmt dieser die Bewältigungsstrategie. Kulturgüterschutzbelange werden dabei durch einen Vertreter der Abteilung Denkmalpflege im

Fachbereich Schutz, Rettung und Betreuung eingebracht. Dies erfolgt durch die Erstellung eines KGS-Lagebildes, durch fachliche Beurteilung, durch Aufgabenpriorisierung und durch eine mit anderen Bereichen abgestimmte Entscheidungsfindung betreffend den Einsatz der verfügbaren KGS-Verbunds-Kräfte.

## Führungsorgan Gemeinde

Die Führungsorgane der Gemeinden (Oberland und/oder Unterland, siehe Grafik Seite 7) übernehmen nach deren Aufbietung die operative Einsatzführung, setzen die Bewältigungsstrategie um und koordinieren die verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel. Der KGS-Verbund bringt sich dort durch eine Verbindungsperson ein. Diese versorgt das Organ mit Informationen zur KGS-Lage, unterstützt bei der operativen Priorisierung und bringt den konkreten Bedarf zur KGS-Aufgabenbewältigung ein.

## Einsatzmöglichkeiten KGS-Verbund

Ein ausserordentliches Ereignis betrifft womöglich mehrere Kulturgüter gleichzeitig. Der KGS-Verbund stützt sich normalerweise auf die betreuenden Institutionen als personelle und materielle Basis ab. Da viele dieser Ressourcen in einer solchen Situation gebunden sind, bedeutet das für notwendige KGS-Einsätze die Berücksichtigung mehrerer Schadensplätze, aber gleichzeitig eine Verringerung der verfügbaren Kapazitäten und Möglichkeiten. Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen werden mit Priorität zu Einsätzen mit Menschen- sowie Tierrettung und zum Umweltschutz eingesetzt, bevor jene zum KGS relevant werden. In dieser Phase werden verfügbare KGS-Verbunds-Elemente zur Lagebildverdichtung, zur Überwachung von Schadstellen oder auch für Präventivmassnahmen, die ohne Einsatzkräfte möglich sind, eingesetzt.

Besondere und ausserordentliche Lagen erfordern zusätzliche Organisation und Koordinierung auf strategischer und operativer Ebene.





# Kulturgüterschutzsystem Fürstentum Liechtenstein – Ausserordentliche Lage

Stand: 06.02.2023

**UNITED NATIONS**  
FL ist seit 1990 Mitglied der UN

**UNESCO**  
UN-Sonderorganisation f. Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vertritt international die KGS-Belange, FL ist nicht Mitglied der UNESCO

**Haager Abkommen 1954**  
Konvention zum Schutz von Kulturgut (2. Zusatz, 1999)

**div. Kulturgutkonventionen**  
FL ratifizierte div. Konventionen zum Erhalt und Schutz unterschiedlichster Kulturgütergruppen

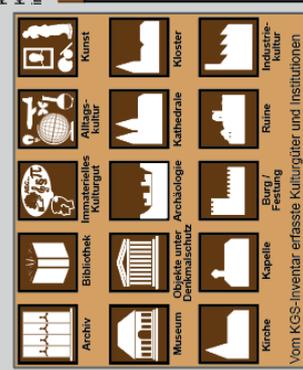
**Staatsvertrag**  
1960 ratifiziert (2. Zusatz 2016 ratifiziert)

**Abkommen FL mit A und CH**  
gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen A seit 1.3.1996 / CH seit 1.12.2006

**Liechtensteinisches Inventar**  
Objekte von herausragender Bedeutung (AA)  
Objekte von höchster Bedeutung (A)  
Objekte von hoher Bedeutung (C)

**Kulturgütergesetz**  
**Kulturgüterregister**  
**KGS-Verordnung**

KG-Institutionen bringen ihre Kompetenzen und Kapazitäten in den KGS-Verband ein



**KGS-Verband**  
ist ein für den Notfall schnell mobilisierbarer Einsatzverband aus KG-Verantwortlichen und Fachspezialisten.

**KGS-Kommandoelement**  
koordiniert KGS-Belange im Einsatz zwischen den Partnern

**KGS-Schnelleinsatz**  
ist erstes direktes Einsatzelement des KGS-Verbandes

**Gemeindeschutz**  
bearbeitet Leistungsaufträge auf Gemeindeebene

**KGS-Verstärkung**  
weitere Einsatzelemente des KGS-Verbandes

**KGS-Gruppe**  
1. Einsatzelement KGS ist mit dem KG-Objekt vertraut und trägt die mit dem Kulturgutverantwortlichen festgelegten Massnahmen.

**KGS-Notdepot**  
Augenscheinnahme im Ereignisfall

**Kulturgutobjekt**  
Besitzer, Betreiber (Verantwortliche) von Kulturgütern oder Kulturgut betreuenden Institutionen arbeiten eng mit dem KGS zusammen.

**KGS-Notfallplanung**  
durch oder im Auftrag der Eigentümer erstellte objektbezogene Notfallplanung

**Regierung**  
Fürstentum Liechtenstein

**MKS**  
Ministerium für Gesellschaft und Kultur

**AKU**  
Amt für Kultur

**Abteilung Denkmalpflege**  
**Fachbereich KGS**  
koordiniert den KGS im Land, vertritt den KGS-FL international, leitet die Kulturgutverantwortlichen, leitet den KGS-Verband

**MJI**  
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

**P Landespolizei**  
**ABS**  
Amt für Bevölkerungsschutz

**Feuerwehrinspektorat**  
koordiniert das Feuerwehrwesen, Überwachung / Inspektion, Ausbildung, Einsatz

**Verstärkungsbüros**  
ist zentrale Koordinationsstelle zwischen den Gemeinden und dem AKU in KGS-Fragen

**Verbandsorganisationen**  
unterstützen den LFS in Planung und Führung

**Führungsorgan Gemeinde**  
In besonderen und ausserordentlichen Lagen

**Verbandsperson KGS-Verband**  
werden über FOG koordiniert und eingesetzt mit insgesamt über 500 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die FW-Verband ist Stützpunktfeuerwehr, hält bei Bedarf Verbindung zu FOG.

**Führen im Ereignisfall**  
Einsatzelemente und zusätzliche Unterstützungselemente zu.

**Strategische Einsatzführung**  
gemäß den Bedürfnissen der Behörden und Organe des Fürstentums Liechtenstein

**Baufirmen**

**Sicherheitsberater**

**Anlagenanbieter**

**Betriebsberater**

**Einrichtungsanbieter**

**Logistiker**

**Restauratoren**

**etc.**

International

National

In den Gemeinden

Vor Ort / lokal

# Angebot und weiterführende Leitfäden

Der Kulturgüterschutz im Fürstentum Liechtenstein ist eine Verbundsaufgabe, die im Zusammenwirken der dargestellten Systemkomponenten bewältigbar ist. Das Amt für Kultur stellt über die Fachstelle KGS in der Abteilung Denkmalpflege gerne weitere Informationen zum eingeführten KGS-System zur Verfügung. Zudem kann die Fachstelle KGS bei der Umsetzung der Massnahmen, die in der diesbezüglichen Verordnung festgelegt sind, unterstützen. Dies beispielsweise begleitend bei der Erstellung von Notfallplänen. Mögliche Unterstützungsleistungen können dabei unter anderem sein: Feststellung des notwendigen und zweckmässigen Planungsaufwandes, Bereitstellung von Grundlagen und Hilfsmitteln oder auch Überprüfung und Erprobung der erstellten Pläne gemeinsam mit den relevanten Personen und Organisationen. Ergänzend werden über diese Stelle Ausbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in den Kulturinstitutionen angeboten, die ein Bewusstsein für Präventivmassnahmen und für notwendige Aufgaben, Abläufe sowie Strukturen im Umgang mit Kulturgut bei Ereignisfällen vermitteln. Dies ermöglicht die Anschliessbarkeit an eine Schadensplatzorganisation im Ereignisfall. Sukzessive wird für die Mitglieder des Kulturgüterschutzverbundes eine Grundinfrastruktur hinsichtlich Material und Gerät geschaffen, die im Ereignisfall wirksam werden kann.

## Priorisierung und Risikomanagement

Eine der Grundlagen des KGS-Systems im Fürstentum Liechtenstein ist neben dem Betreiben des KGS-Verbundes die Notfallplanung für Kulturgut. Im Abschnitt

Krisenbewältigung wurde auf den ständig kreislaufenden Prozess des Risikomanagements für Kulturgüter als Grundlage dafür verwiesen.

Der Behelf «Priorisierung und Sicherheit für Kulturgüter im Fürstentum Liechtenstein» bietet allgemeine sowie bestands-, notfallplanungs- und ereignisfallbezogene Erläuterungen zur Beurteilung und Priorisierung von Kulturgut und erklärt die Umsetzung von Inventarlisten, der Priorisierung im Bestand und in der Notfallplanung sowie der Risikoanalyse und eines allfälligen Sicherheitsberichts.

## Notfallplanung für Kulturgüter

Die Notfallplanung ermöglicht zum einen den Einsatzkräften der Feuerwehr eine möglichst Kulturgüter schonende Einsatzführung sowie die Umsetzung von vorbereiteten und durchdachten Schutzmassnahmen und zum anderen die sorgfältige Behandlung von durch das Ereignis betroffenen Objekten durch die Verantwortlichen des KGS. Sie setzt sich aus der Feuerwehreinsatzplanung (beschrieben im «Leitfaden zur Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen» des Amtes für Bevölkerungsschutz), der KGS-Einsatzplanung und den Vorgaben für die Notstabilisierung zusammen.

Der Leitfaden «Teil 3: Notfallplanung und Notfallstruktur für Kulturgüter im Fürstentum Liechtenstein» beschreibt die Vorgehensweise zur Erstellung dieser verschiedenen Module und gibt Anleitung zur Strukturbildung, die für die Funktionsweise des Notfallplans unabdingbar ist.

